# Satzung des FC Kempten e.V.

## § 1
## Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Fußballclub Kempten (FCK)“ und hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen-Landes-Sport-Verbandes (BLSV) und erkennt seine Satzungen und Ordnungen an.

3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2
## Vereinszweck

1. Der Verein mit Sitz in Kempten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere

a) durch die Förderung des fach- und leistungsbezogenen Sports,
b) durch die Förderung des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports,
c) durch Abhaltung eines geordneten Übungsbetriebs,
d) durch Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
e) durch Ausrichtung eines gesellschaftlichen, kulturellen Programms,
f) durch Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Sportwesen und Management,
g) durch den Erwerb, Bau und Unterhalt eigener Anlagen sowie
h) die Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Wenn es die finanzielle Lage des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

5. Wenn es die finanzielle Lage des Vereins zulässt, ist der Vorstand berechtigt, ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern eine „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempten (Allgäu), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## § 3
## Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Online-Formular möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung; die Entscheidung ist unanfechtbar.

## § 4
## Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

    a) ordentlichen Mitgliedern ab 18 Jahren,
    b) Mitgliedern ab 13 und bis einschließlich 17 Jahren,
    c) Kindern unter 13 Jahren und
    d) Ehrenmitgliedern.

2. Mit dem Beitritt zum Verein erkennt jedes Mitglied Satzung und Ordnungen des Vereins an.

## § 5
## Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Vereinsjahres mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen möglich.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch die Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

    a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
    b) in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen Satzung oder
    c) Vereinsordnungen schuldig macht,
    d) grob unsportlich handelt,
    e) unehrenhafte Handlungen begeht oder

f) trotz schriftlicher Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand ist.

4. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Ausscheidende Funktionsträger haben mit der Austrittserklärung das ihnen überlassene Vereinseigentum (z. B. Arbeitsmaterial, Arbeitsunterlagen, Dokumente, Ehrenpreise und anderes) zurückzugeben.

5. Der Beschluss über den Ausschluss muss mit der Mehrheit der Vorstandschaft gefasst werden und ist dem Betroffenen in geeigneter Form mitzuteilen.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6
## Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).

2. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

3. Über Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Unterjährig eingetretene Mitglieder zahlen den Beitrag zeitanteilig ab dem Monat, ab dem sie Mitglied geworden sind.

5. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Entrichtung des Beitrags erfolgt für das Kalenderjahr im Voraus. Bei Kündigung erfolgt keine Rückerstattung überbezahlter Beträge.

## § 7
## Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

# § 8
# Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt analog §8,4 dieser Satzung.

2. Der Mitgliederversammlung ist ein Jahres-, Kassen- und Revisionsbericht zu geben.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene, schriftliche Anträge
- außerordentliche Vereinsbeiträge
- Veräußerung von vereinseigenen Sportstätten im Ganzen
- die Auflösung des Vereins

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher durch Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte vom Mitglied in Textform bekanntgegebene E-Mail-Adresse, durch Aushang am Vereinsheim sowie durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage.

5. Die Mitgliederversammlung ist – außer bei Auflösung des Vereins – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Eine Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung ist allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

8. Anträge können gestellt werden:

- von Mitgliedern
- vom Vorstand

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die getroffenen Beschlüsse beurkundet werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt oder
b) ¼ der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt.

# § 9
# Der Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus:

- bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
- dem Vorstand Finanzen (Hauptkassier)

Die Vorstandsmitglieder bestimmen einen der Vorsitzenden zum Sprecher der Vorstandschaft.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein im Außenverhältnis nach §26 BGB jeweils einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass jedes der Vorstandsmitglieder Geschäfte bis zu einem Betrag von 1000 Euro je Einzelfall eigenständig abschließen darf. Darüber hinaus ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Ein Vorstandsbeschluss ist ferner bei Begründung und Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen jeglicher Art unabhängig der Höhe der Vergütung erforderlich. Der Beschluss ist zu protokollieren.

Dem erweiterten Vorstand mit beratender Funktion gehören weiter an:

- Jugendleiter
- Schriftführer

1. Die Aufgaben des Vorstands sind

a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
b) Durchführung aller Maßnahmen, die zur Entwicklung des Vereins notwendig erscheinen,
c) Durchführung aller Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen Sportstätten,
d) Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten,
e) Berufung von Ausschüssen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so können die restlichen Mitglieder des Vorstands bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl ein Vereinsmitglied mit der Wahrung der Geschäfte – auch die nach § 26 BGB – des Ausgeschiedenen beauftragen.

5. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die für alle Vereinsmitglieder verbindlich ist.

## § 10
## Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Alle Wahlen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen, es sei denn, mehr als 10% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangen geheime Wahl.

4. Wahlen en bloc sind möglich.

## § 11
## Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Vereinsordnungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen ausgesprochen werden:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist in geeigneter Form mitzuteilen.

## §12
## Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von ⅘ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von ⅔ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ⅗ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sich ¾ von diesen für eine Auflösung entschließen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Falls die erste Mitgliederversammlung nicht die vorgeschriebene Zahl der notwendigen stimmberechtigten Mitglieder erreicht, wird innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einberufen. In dieser zweiten Versammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 13
## Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 01.10.2026 beschlossen.

Kempten den _____

| | | | |
|---|---|---|---|
| Christian Klug<br>Vorsitzender | Bernhard Lehner<br>Vorsitzender | Horst Böhm<br>Vorsitzender | Anett Krusch<br>Vorstand Finanzen |